

PEV PERSPEKTIVFORDERUNGEN

zu WEITERBILDUNG – FAMILIENBILDUNG

1. Weiterbildung und Familienbildung sind als Individualrechte für alle und Teile sozialpolitischer Daseinsvorsorge in öffentlicher Verantwortung zu formulieren und ihre Förderung in NRW gesetzlich entsprechend zu stärken.
2. In der Bereitstellung einer Infrastruktur für Weiterbildung/Familienbildung in NRW sind die Aspekte Trägerpluralität, lokale Präsenz, Vielfalt der Einrichtungstypen, Fachkräfteprinzip, Networking in Jugendhilfe und Bildungslandschaften sowie Sachausstattung substantiell und nachhaltig zu berücksichtigen.
3. Für das (Fach-)Personal müssen im Anforderungsprofil und bei der Ressourcenbemessung Zeiten für die Disposition, Vor-/Nachbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, terminierte und spontane Persönlichkeits- und Bildungsberatung, Teilnehmer*innen-Gespräche und Konzeptarbeit, Akquise und Projektentwicklung, Networking und Lobbyarbeit, eigene und Gruppen-Fortbildungen, Teamcoaching, Dokumentation, Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement vorgesehen sein.
Darüber hinaus ist vom Land eine angemessene Grundausstattung an Verwaltungs- und Organisationspersonal sicherzustellen.
4. Die Angebote werden im Rahmen des öffentlichen Auftrags und der Interessen der Teilnehmer*innen von den Einrichtungen in eigener Gestaltungsfreiheit aufgestellt. Dafür ist die Vielfalt der Themen und Angebotsformen in der Förderung abzubilden. Für das Erproben neuer Formen und Formate sind sichere finanzielle Experimentierkorridore bereitzustellen.
Für die Familienbildung bleibt die Familie (Eltern und Kinder) der Bezugspunkt des Angebots und der Förderung.
5. Für die Weiterbildung ist eine auskömmliche Finanzierung bereitzustellen. Die Familienbildung als Teil der Grundversorgung muss dabei in die Lage versetzt werden, Angebote für Familien/Eltern ohne das Erfordernis von Teilnahmebeiträgen anbieten zu können. Sie ist mindestens auf dem Niveau der Grundversorgung für Weiterbildung zu fördern.
Die Förderung muss eine Entlohnung des Personals leistungsgerecht auf dem Niveau des öffentlichen Dienstes ermöglichen. Gleiches muss auch für freie und Honorarmitarbeiter*innen gelten.
Der Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen ist real zu minimieren. Für zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Förderungen bereitzustellen.
6. Weiterbildung und Familienbildung sind in öffentlichen Planungsprozessen der Jugendhilfe und in Bildungslandschaften zu berücksichtigen und als Akteure einzubeziehen.